

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

132

0 9. NOV. 1971

Gesetz: BetrVG §§ 48, 49 Abs. 1, § 55 Abs. 1, §§ 67, 68
Abs. 2, §§ 70, 71, 72; hess. BetrRäteG § 55

Leitsatz:

Das den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses
auferlegte Schweigegebot gilt nicht gegenüber
den Mitgliedern des Betriebsrats, der sie ent-
sandt hat.

Aktenzeichen: 1 ABR 1/71

Beschluß des BAG vom 9. November 1971 IAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 1/71

5 Ta BV 51/70 Bayern

Verkündet am
9. November 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

132

B e s c h l u ß

In Sachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Knepper beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 22. Oktober 1970 - 3 Ta BV 51/70 - teilweise aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Augsburg vom 18. März 1970 - 2 BV 4/69 - teilweise abgeändert.

Es wird festgestellt, daß für die Mitglieder des bei der Maschinenfabrik A N AG bestehenden Wirtschaftsausschusses keine Schweigepflicht gegenüber den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Maschinenfabrik A N AG besteht.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsteller sind die vom Gesamtbetriebsrat der Antragsgegnerin bestellten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin kam es zu Auseinandersetzungen über die Frage, ob der Wirtschaftsausschuß an die Schweigepflicht gegenüber den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats und der örtlichen Betriebsräte gebunden sei.

Die Antragsteller sind der Ansicht, daß der Wirtschaftsausschuß ein Hilfsorgan der Träger der Betriebsverfassung, des Arbeitgebers und des Betriebsrats sei. Er habe die Aufgabe, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und



Unternehmer zu fördern. Hierzu sei eine umfassende Information des Betriebsrats auch über wirtschaftliche Geheimnisse erforderlich.

Sie haben zuletzt den Antrag gestellt:

"Es wird festgestellt, daß für die Mitglieder des bei der Firma Maschinenfabrik A N AG bestehenden Wirtschaftsausschusses die Schweigepflicht nicht gegenüber dem Gesamtbetriebsrat und den örtlichen Betriebsräten bei der Firma Maschinenfabrik A N AG besteht."

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten.

Sie ist der Ansicht, der Wirtschaftsausschuß sei ein vom Betriebsrat unabhängiges Beratungsgremium für den Unternehmer und den Betriebsrat. Deshalb beziehe sich die Entbindung von der Schweigepflicht nur auf die Mitteilung gegenüber den Ausschußmitgliedern. Diese Pflicht ergebe sich aus der eingeschränkten analogen Anwendung des § 55 Abs. 1 BetrVG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 2 BetrVG. Der Informationszweck des § 67 Abs. 1 BetrVG sei dadurch gewährleistet, daß über die Beratungen des Wirtschaftsausschusses Ergebnisprotokolle angefertigt und dem Gesamtbetriebsrat zugeleitet würden.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsteller blieb ohne Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihren Antrag weiter, während die Rechtsbeschwerdegegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Das Landesarbeitsgericht kommt zu seiner Auffassung, die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses seien auch den Mitgliedern des Betriebsrats gegenüber zum Schweigen verpflichtet, aufgrund der Erwägung, daß nicht davon ausgegangen werden könne, die Formulierung des Gesetzes beruhe auf einem redaktionellen Versehen. Es meint weiter, § 67 Abs. 2 Satz 2 werde nicht von § 68 Abs. 1 BetrVG konsumiert. Es vertritt die Ansicht, daß das, was die Antragsteller im vorliegenden Verfahren begehren, eine direkte Anwendung von § 55 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen des § 68 Abs. 1 BetrVG sei, während das Gesetz nur eine entsprechende Anwendung vorschreibe. Der Betriebsrat sei, um seine Aufgaben ordnungsmäßig



erfüllen zu können, nicht auf eine genaue Kenntnis der Vorgänge angewiesen, die im Wirtschaftsausschuß behandelt worden seien. Zudem sei seine Zahl sehr groß, so daß die Gefahr einer Verbreitung von Nachrichten bestehe, die im Interesse des Unternehmens geheim gehalten werden müßten. Der Wirtschaftsausschuß sei ein Gremium, das vom Betriebsrat unabhängig sei. Dieser Auslegung des Gesetzes stünden weder die Vorschriften des § 70 Abs. 1 noch diejenigen des § 72 BetrVG entgegen.

Der vorerwähnten Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nur zu einem geringen Teil zugestimmt werden.

1. Die Frage, ob die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses berechtigt sind, die Betriebsratsmitglieder über die Vorgänge, die sich im Wirtschaftsausschuß abgespielt haben, zu informieren, ist in der Literatur lebhaft umstritten. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird geteilt von Dietz (Betriebsverfassungsgesetz, 4. Aufl., § 67 Anm. 24, § 68 Anm. 14 e), Huber (Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. II, 2. Aufl., S. 549), Erdmann (Betriebsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 55 Anm. 4), Maus (BetrVG, § 67, Anm. 32 a), Hueck-Nipperdey (Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 2. Bd., 2. Hälfte, S. 1463 Anm. 22), Isele (Festschrift für Kronstein, S. 124/125), Nikisch (Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. 3 § 117 II 4) und Wistinghausen (BlfSt 58, 186 [187]). Dagegen sind Galperin-Siebert (Betriebsverfassungsgesetz, 4. Aufl., § 67 Anm. 39) und von Winterfeld (ArbuR 55, 193 [197]) der Ansicht, daß die Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gegenüber dem Betriebsrat nur gelte, soweit sie nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BetrVG gebunden sind. Die Ansicht der Antragsteller hinsichtlich des Umfangs der Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses wird geteilt von Fitting-Kraegeloh-Auffarth (Betriebsverfassungsgesetz, 9. Aufl., § 55 Randnr. 12, § 67 Randnr. 16), Neumann-Duesberg (Lehrbuch des Betriebsverfassungsrechts, S. 588), Mager (Diss. Mü. 69, "Der Wirtschaftsausschuß als Integrationsgremium", S. 102 f.) und Sauerborn (BB 52, 809 [810]).



Die vorerwähnte Frage ist schon bei der Beratung des Gesetzes erörtert worden. Nach dem Protokoll Nr. 108 des 13. und des 20. Bundestagsausschusses (S. 7) hat der Ausschußvorsitzende S auf die Regelung des Hessischen Betriebsrätegesetzes verwiesen, als an ihn von dem Abgeordneten R die Frage gestellt worden war, ob Mitglieder des Wirtschaftsausschusses berechtigt sein sollten, Betriebsratsmitglieder über Fragen zu unterrichten, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens berühren könnten. Nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz (§ 55) bestand eine solche Informationsbefugnis der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat den Betriebsratsmitgliedern gegenüber. Andererseits hat bei der Beratung des Gesetzes im Plenum des Bundestages der Abgeordnete Dr. B nach S. 10070 D der Protokolle den Wortlaut des dem Bundestag vorliegenden Gesetzesentwurfs dahin ausgelegt, daß ein Unterrichtsrecht des Betriebsrats, wie es die Antragsteller im vorliegenden Verfahren erstreben, nicht bestehe; aus diesem Grunde hat er eine Gesetzesänderung verlangt. Sein Antrag ist jedoch abgelehnt worden. Angesichts dieser Widersprüche ist es nicht möglich, aus den Gesetzesmaterialien Klarheit darüber zu gewinnen, für welche Lösung sich der Gesetzgeber in der hier interessierenden Frage entschieden hat.

Von einiger Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes ist immerhin der abschließende schriftliche Bericht des Ausschusses, der bei der Beschlußfassung über das Gesetz dem Plenum des Bundestages vorgelegen hat. Er enthielt das Gesetz in der endgültig angenommenen Fassung mitsamt der Begründung hierzu. Da er allen Mitgliedern des Plenums zugänglich war, als das Gesetz beschlossen wurde, spricht einiges für die Berechtigung der Annahme, daß die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, die sich schließlich für das Gesetz in der Ausschußfassung ausgesprochen hat, auch die Ausschußbegründung gebilligt hat.

In dem Bericht des Ausschusses (Bundestagsprotokolle I S. 10022 A) wird von einer Ausdehnung der Schweigepflicht gesprochen, die für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses



gelten sollte. Es heißt dort wörtlich:

"Sie sind ebenso wie die Betriebsratsmitglieder der Schweigepflicht über ihrer Natur nach vertrauliche Angaben und über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die vom Unternehmer ausdrücklich als solche bezeichnet sind, unterworfen. Diese Schweigepflicht wird noch auf Angelegenheiten ausgedehnt, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens berühren können (§ 68 Abs. 2 Satz 2)."

Danach kann nicht angenommen werden, der Umstand, daß die Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses in zwei verschiedenen Paragraphen angesprochen ist, beruhe auf einem Redaktionsversehen. Mit Recht lehnt es somit das Landesarbeitsgericht ab, ein solches Redaktionsversehen anzunehmen, und es ist ihm auch zuzustimmen, wenn es meint, daß die beiden Vorschriften, in denen die Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses im Gesetz geregelt ist, beide nebeneinander Gültigkeit haben.

Schließlich trifft die Auffassung des Landesarbeitsgerichts zu, der von ihm vorgenommenen Auslegung des Gesetzes stehe § 72 BetrVG nicht entgegen. Diese Vorschrift betrifft das Informationsrecht des Betriebsrats dem Arbeitgeber gegenüber, nicht dem Wirtschaftsausschuß gegenüber. Durch die hier statuierte Informationsverpflichtung des Arbeitgebers ist den Belangen des Betriebsrats Genüge getan, da der Arbeitgeber bereits in einem frühen Stadium zur Unterrichtung des Betriebsrats verpflichtet ist. Deshalb ist der Betriebsrat in den in § 72 BetrVG behandelten Fällen auf eine zusätzliche Information durch den Wirtschaftsausschuß nicht angewiesen. Zudem betrifft § 72 BetrVG auch die Betriebe und Unternehmen, in denen ein Wirtschaftsausschuß nicht gebildet ist.

2. Ist somit in den vorerwähnten Punkten den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses zuzustimmen, so ist dadurch doch die Frage noch nicht geklärt, ob die Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses auch den Mitgliedern des Betriebsrates gegenüber besteht. Diese Frage ist aus dem Wortlaut des Gesetzes allein nicht zu beantworten. Zwar spricht § 68 Abs. 2 nur von einer "entsprechenden" Anwendung



des § 55 Abs. 1 BetrVG. Danach kann die vorgenannte Vorschrift in der Tat so ausgelegt werden, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, nämlich dahin, daß nur die Unterrichtung der anderen Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gestattet sein sollte. Auch handelt es sich um zwei verschiedene Vorschriften. Das spricht für ihre Eigenständigkeit. Weiter findet sich der Hinweis auf § 55 Abs. 1 nur in § 68 Abs. 2, nicht auch in § 67 BetrVG, was dafür sprechen könnte anzunehmen, eine Lockerung der Schweigepflicht sei nur im Rahmen des § 68, nicht des § 67 BetrVG vorgesehen. Diese Auslegung steht jedoch nicht im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Errichtung des Wirtschaftsausschusses und den weiteren Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, die sich mit der Stellung des Wirtschaftsausschusses und mit seinem Verhältnis zum Betriebsrat befassen, und ist deshalb als zu eng abzulehnen.

a) Von Bedeutung ist hier zunächst § 67 Abs. 1 BetrVG. Danach wird der Wirtschaftsausschuß gebildet, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Unternehmer zu fördern und eine gegenseitige Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sicherzustellen. Eine solche Förderung und eine solche Sicherstellung lassen sich in der Praxis aber nur durchführen, wenn die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses den Betriebsratsmitgliedern gegenüber keine Schweigepflicht trifft. Zudem ist für die Auslegung des Gesetzes auch die Generalklausel des § 49 Abs. 1 BetrVG von Bedeutung, die von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ausgeht. Danach ist die vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung abzulehnen, eine enge Auslegung des Gesetzes sei deshalb erforderlich, weil sonst die Gefahr bestehe, daß geheimzuhaltende Vorschriften nicht geheim gehalten würden. Auch der Betriebsrat ist zum Schweigen verpflichtet. Man kann nicht bei der Auslegung des Gesetzes ohne weiteres davon ausgehen, daß ihm gegenüber hinsichtlich der Schweigepflicht seiner Mitglieder Mißtrauen am Platze sei. Das ist das Gegenteil der vom Gesetz geforderten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.



Für eine weite Auslegung des Gesetzes hinsichtlich der Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses den Betriebsratsmitgliedern gegenüber spricht es weiter, daß die Arbeitnehmermitglieder des Wirtschaftsausschusses vom Betriebsrat bestimmt werden. Unter diesen Mitgliedern muß mindestens ein Betriebsratsmitglied sein. Daraus ist eine enge Verbundenheit zwischen Wirtschaftsausschuß und Betriebsrat zu erkennen: Es ist der Betriebsrat, der die Arbeitnehmermitglieder des Wirtschaftsausschusses entsendet. Sie sind von seinem Vertrauen abhängig. Auch dieses Vertrauen setzt eine gewisse Offenheit zwischen Betriebsratsmitgliedern und Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses voraus.

Für eine weite Auslegung des Gesetzes spricht ferner § 69 Abs. 3 BetrVG. Danach hat der Unternehmer zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Betriebsrat den Belegschaftsmitgliedern Kenntnis von der Lage und von der Entwicklung des Unternehmens zu geben. Die Verpflichtung, die dem Betriebsrat hier auferlegt ist, ist ebenfalls nicht zu erfüllen, wenn er keine Kenntnis von den Vorgängen hat, die sich im Wirtschaftsausschuß abgespielt haben. Ohne eine solche Kenntnis ist er auch nicht in der Lage, sich bei der Erläuterung des Jahresabschlusses (§ 69 Abs. 4 BetrVG) zu beteiligen.

Wie sich aus § 71 BetrVG ergibt, geschieht die Unterrichtung der Belegschaftsmitglieder in Unternehmen, in denen kein Wirtschaftsausschuß gebildet ist, durch den Unternehmer zusammen mit dem Betriebsrat. In solchen Unternehmen muß der Unternehmer somit den Betriebsrat in derselben Weise informieren, wie er in den größeren Unternehmen den Wirtschaftsausschuß informieren muß. Anderenfalls könnte der Betriebsrat in den Fällen des § 71 BetrVG seiner Verpflichtung nicht nachkommen, bei der Unterrichtung der Belegschaftsmitglieder mitzuwirken. Es ist nicht einzusehen, daß der Betriebsrat in den größeren Unternehmen weniger weitgehend informiert werden soll als in den in § 71 BetrVG erwähnten Unternehmen.

Auch § 70 BetrVG spricht für die hier vertretene Auslegung. Es ist nicht vorstellbar, wie sich ein Betriebsrat an der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten beteiligen soll,



wenn er die Gegenstände der vom Unternehmer verlangten Auskunftserteilung nicht kennt. Damit der Betriebsrat seiner Aufgabe ordnungsmäßig nachkommen kann, die ihm in § 70 Abs.1 BetrVG übertragen ist, ist er also ebenfalls auf die Unterstützung der Arbeitnehmermitglieder des Wirtschaftsausschusses angewiesen.

Für eine weite Auslegung der Vorschriften über die Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zugunsten der Betriebsratsmitglieder spricht endlich folgendes: Bei der Beschlußfassung über das Betriebsverfassungsgesetz war in dessen § 76 noch die Schweigepflicht der Arbeitnehmermitglieder des Aufsichtsrats geregelt. Hier war lediglich auf § 55 Abs. 1 Satz 1 BetrVG Bezug genommen. Dagegen bezog sich und bezieht sich die Verweisung in § 68 Abs. 1 a.E. auch auf § 55 Abs. 1 Satz 2 BetrVG. Damit hat der Gesetzgeber deutlich zu erkennen gegeben, daß die den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses auferlegte Schweigepflicht weniger weit gehen sollte als die Schweigepflicht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Auch das berechtigt zu der Auffassung, daß es den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses nicht versagt werden kann, die Mitglieder des Betriebsrats, die sie ja in den Wirtschaftsausschuß entsandt haben, über die Vorgänge zu unterrichten, die sich im Wirtschaftsausschuß abgespielt haben.

b) Allerdings beschränkt sich die Informationsbefugnis der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses auf die Mitglieder des Gremiums, das sie entsandt hat. Das war im Streitfall der Gesamtbetriebsrat. Soweit ein Gesamtbetriebsrat gebildet ist, tritt er bei der Bildung des Wirtschaftsausschusses an die Stelle des Einzelbetriebsrats. In diesem Fall wird entgegen der generellen Regelung des § 48 BetrVG durch den Gesamtbetriebsrat der Einzelbetriebsrat ausgeschaltet. Es ist folgerichtig, daß deshalb auch das Informationsrecht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses auf diejenige Stelle beschränkt wird, die ihn entsandt hat, im Streitfall also auf den Gesamtbetriebsrat. Deswegen konnte dem Antrag im Streitfall nur zu einem Teil stattgegeben werden; soweit eine Informationsbefugnis zugunsten der Mitglieder der Einzelbetriebsräte in Anspruch genommen ist, mußte der Antrag zurückgewiesen werden.



Durch eine solche Lösung wird dem Unternehmer insoweit entgegengekommen, als der Kreis der zu Informierenden verringert wird. Aber auch im übrigen ist die hier gefundene Lösung dem Unternehmer durchaus zumutbar. Dieser ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ohnehin in der Lage, bei dem Vorliegen einer Gefahr Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gar nicht zu offenbaren. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die die Wettbewerbsfähigkeit berühren können, gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BetrVG das Schweigegebot auch dann, wenn der Unternehmer darauf nicht ausdrücklich hingewiesen hat. Auf dieses Schweigegebot müssen die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, die die Betriebsratsmitglieder informieren, die letzteren hinweisen. Dasselbe gilt für die Fälle des § 68 Abs. 1 Satz 2 BetrVG, wenn es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, die vom Unternehmer ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Gerade mit Rücksicht auf diese Verpflichtung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses einerseits, auf die für die Mitglieder des Betriebsrats bestehende Verschwiegenheitspflicht andererseits kann keine Rede davon sein, daß die hier vertretene Auffassung über den Umfang der Schweigepflicht der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses den berechtigten Belangen des Unternehmers nicht entspreche.

gez. Wichmann

Siara

Wendel

Dr. Löwisch

Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)